



# Update Restrukturierung

Nr. 2/2018 • 23. Mai 2017

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat mit Urteil vom 26.04.2018 (IX ZR 238/17) entschieden, dass die Geschäftsleiter in der Eigenverwaltung über das Vermögen einer Gesellschaft den Beteiligten analog §§ 60, 61 InsO haften.**

Die Eigenverwaltung gemäß §§ 270 ff. InsO ist seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) am 01.01.1999 im deutschen Insolvenzrecht als spezielle Ausgestaltung des Insolvenzverfahrens verankert. Diese ermöglicht es dem Insolvenzschuldner im Insolvenzverfahren, sich unter gewissen Voraussetzungen ohne Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis an einen Insolvenzverwalter unter Beachtung der Interessen und Rechte der Gläubigergesamtheit selbst zu verwalten und zu restrukturieren. Durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) im Jahre 2012 ist die Eigenverwaltung verstärkt in den Fokus von Unternehmen und Restrukturierern geraten. Große Unternehmensinsolvenzen werden mittlerweile zunehmend im Rahmen der Eigenverwaltung durchgeführt.

Ungeklärt war bislang, ob und unter welchen Voraussetzungen die bestellten oder faktischen Organe einer Gesellschaft in Eigenverwaltung (sog. „Eigenverwalter“) über die gesellschaftsrechtliche Haftung gegenüber der Gesellschaft selbst (z.B. § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG) hinaus auch den Beteiligten des Eigenverwaltungsverfahrens, insbesondere der Gläubigergesamtheit, haften. So stellte sich insbesondere die Frage, ob Gläubiger bei der Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten durch den „Eigenverwalter“ (z.B. Missachtung von Ab- und Aussonderungsrechten, Eingehung ungedeckter Masseverbindlichkeiten oder Umsetzung ungünstiger Verwertungsmaßnahmen) auch diesen

## Organhaftung in der Eigenverwaltung

**BGH: Eigenverwalter haften analog §§ 60, 61 InsO**

Dr. Johan Schneider  
David Loszynski

## Eigenverwaltung seit 2012 im Fokus

## Bisher: Haftung der Eigenverwalter gegenüber Beteiligten ungeklärt

Das Update Restrukturierung beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

persönlich in die Haftung nehmen können.

Der BGH hat nun entschieden, dass auch die eigenverwaltenden Geschäftsleiter der insolventen Gesellschaft allen Beteiligten des Eigenverwaltungsverfahrens für die schuldhaftige Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten oder die Eingehung ungedeckter Masseverbindlichkeiten analog §§ 60, 61 InsO haften. Diese Vorschriften seien zwar direkt nur auf den (Regel-)Insolvenzverwalter und partiell durch Verweisung auf den Sachwalter anwendbar. Die Insolvenzordnung enthalte insoweit aber eine planwidrige Regelungslücke. Der Gesetzgeber habe sich erkennbar zunächst vornehmlich mit der Eigenverwaltung natürlicher Personen befasst. Erst im Rahmen des ESUG habe er sich punktuell der Abgrenzung zwischen der eigenverwaltenden Gesellschaft und ihren die Eigenverwaltung durchführenden Vertretungsorganen gewidmet. Die Haftungsfrage in der Eigenverwaltung habe der Gesetzgeber nicht näher behandelt.

Faktisch nähmen die Geschäftsleiter einer Gesellschaft im Rahmen der Eigenverwaltung die Befugnisse wahr, die im Regelverfahren originär dem Insolvenzverwalter obliegen. Würde sich die Anwendung der §§ 60, 61 InsO auf die schuldnerische Gesellschaft beschränken, wäre den Beteiligten haftungsrechtlich wenig geholfen. Nach Ansicht des BGH sei deshalb ein besonderes Haftungsbedürfnis für etwaige Pflichtverletzungen anzuerkennen. Die reine Binnenhaftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG oder § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG reiche nicht aus, die berechtigten Interessen der Beteiligten wirksam zu schützen.

Die Entscheidung des BGH beendet einen längeren Streit um die Frage des Haftungsregimes für Geschäftsleiter in der Eigenverwaltung. Hierdurch wird künftig die Haftung der Eigenverwalter (sei es die ursprüngliche Geschäftsleitung oder der als Organ neu hinzukommende CRO, CIO oder Generalhandlungsbevollmächtigte) noch einmal besonders in den Blick der Sachwalter, Gerichte und vor allem der Gläubiger rücken. Soweit der Eigenverwalter nicht ohnehin umfangreiche Erfahrungen als Insolvenzverwalter hat, wird eine enge Beratung der eigenverwaltenden Organe durch geeignete Insolvenzrechtsexperten wichtiger denn je.

**BGH: Haftung der Organe einer Gesellschaft ergibt sich aus analoger Anwendung der §§ 60, 61 InsO – planwidrige Regelungslücke**

**Geschäftsleiter übernehmen Aufgaben des Insolvenzverwalters – Binnenhaftung insoweit nicht ausreichend**

**Praktische Auswirkungen**



**Ihre Ansprechpartner  
zu diesem Thema**

Rechtsanwalt  
**Dr. Johan Schneider**  
T +49 40 355280-30  
F +49 40355280-80  
j.schneider@heuking.de

Rechtsanwalt  
**David Loszynski**  
T +49 40 355280-66  
F +49 40 355280-80  
d.loszynski@heuking.de

Abonentenservice: Update Restrukturierung

- bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)  
 abbestellen

Fax-Antwort an: +49 40 355280-80

E-Mail-Antwort an: [c.burmester@heuking.de](mailto:c.burmester@heuking.de)

Informationen darüber, wie Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen Zwecken Ihre Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und welche Rechte Sie haben, können Sie unter [www.heuking.de](http://www.heuking.de) nachlesen.

**Versandservice und Kontakt**

Ihr Name: .....

.....

Ihre Email-Adresse: .....

.....

Ihre Adresse: .....

.....

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)

Berlin

Chemnitz

Düsseldorf

Frankfurt

Hamburg

Köln

München

Stuttgart

Brüssel

Zürich